

1646. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 5./11. Juni 1941 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Februar 1941 über die teilweise Aufhebung der Baulinien der Hallenstraße, in Zürich. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 2. Mai 1941 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. Mai 1941 gingen gegen die Baulinienvorlage keine Rekurse ein.

B. Im Zusammenhang mit der Neuüberbauung der Liegenschaft Kat.-Nr. 122 an der Ecke Hallen-/Seefeldstraße ist in Aussicht genommen, auch das auf der gegenüberliegenden Seite der Hallenstraße gelegene Areal Kat.-Nrn. 112, 113 und 114 neu zu überbauen, wobei die beiden Baublöcke durch einen auf dem Gebiet der Hallenstraße zu erstellenden Trakt miteinander verbunden würden. Die Verwirklichung des letztgenannten Bauvorhabens hat zur Voraussetzung, daß die regierungsrätlich genehmigten Baulinien der Hallenstraße, soweit sie mit dem Neubau kollidieren, aufgehoben werden. Gleichzeitig ist die südliche Baulinie der Seefeldstraße an dieser Stelle über die Hallenstraße durchzuziehen. Die verbleibenden Baulinien der Hallenstraße werden längs der Rückfassade des Neubaus geschlossen.

Vom verkehrspolizeilichen Standpunkt aus ist die Aufhebung der Einmündung der Hallenstraße in die Seefeldstraße zu begrüßen. In Zukunft wird die Hallenstraße von der Seefeldstraße einzig für Fußgänger durch einen im Baublock vorgesehenen Durchgang zugänglich sein. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 26. Februar 1941 betreffend die teilweise Aufhebung der Baulinien der Hallenstraße, sowie die Schließung der südlichen Baulinie der Seefeldstraße und derjenigen der Hallenstraße wird gemäß der Planvorlage vom 13. Februar 1941 genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an das Bauamt I der Stadt Zürich für sich und zu Handen des Stadtrates Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.